

Satzung und Wegeordnung der Siedlergemeinschaft Falkenberg v. 1946 e.V. Hamburg

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: Siedlergemeinschaft Falkenberg von 1946 e.V. Hamburg. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Siedlergemeinschaft Falkenberg von 1946 e.V. Hamburg (nachfolgend SGF genannt) will im Rahmen des Verband Wohneigentum Hamburg e. V. (nachstehend VWH genannt) die Siedlung als Erfüllung des sozialen Siedlungsgedankens fördern und zu diesem Zweck die im Bereich der SGF wohnenden Siedler/innen und Eigenheimbesitzer/innen sammeln und betreuen, sowie zur zweckmäßigen und schönen Ausgestaltung der Gesamtsiedlung als auch der einzelnen Siedlerstellen anregen. Im Einzelnen stellt sie sich folgende Aufgaben:
 - 1.1 Information und Beratung der Mitglieder über die Satzung und Gemeinschafts- und Wegeordnung. Die Informationen können auch über Aushang, schriftlich und mittels der Homepage der SGF erfolgen.
 - 1.2 Information und Beratung der Mitglieder in allen Fragen aus Haus- und Grundbesitz.
 - 1.3 Unterhaltung der Wege, Gräben, Freiflächen usw. innerhalb der Siedlung, soweit dieses in öffentlich-rechtlichen Vorschriften festgelegt ist oder wird und nicht den Siedlern selbst gem. Gemeinschafts- und Wegeordnung oder anderen Vorschriften selbst obliegt. Die Durchführung dieser Aufgaben im Einzelnen richtet sich nach der Gemeinschafts- und Wegeordnung.
 - 1.4 Einrichtung und Erhaltung von besonderen Gemeinschaftseinrichtungen der SGF. Hierzu zählen z. B. der Festplatz und Spielplätze.
 - 1.5 Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen auf Beschluss des Vorstands.
 - 1.6 Schäden und Nachteile von der Siedlung, den Gärten und Familienheimen und ihren Bewohnern abzuwehren.
2. Die SGF bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben des VWH. Sie bringt die Willens- und Meinungsbildung ihrer Mitglieder in den VWH satzungsgemäß ein. Die SGF erfüllt ihre Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral und arbeitet zum gemeinen Nutzen ihrer Mitglieder.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der SGF kann jeder Siedler/in oder Eigenheimer/in werden, der im Bereich der Siedlung oder in deren Nähe, aber nicht im Bereich einer anderen dem VWH angehörenden Siedlergemeinschaft wohnt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über sie und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er sie ab, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich und unter Einhaltung einer mindestens 3monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1 mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht zahlt.
 - 3.2 schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse des VWH oder der SGF obliegen.
 - 3.3 durch sein sonstiges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der SGF oder des VWH schädigt.
4. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wurde, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle ihr entspringenden Rechte. Unberührt davon aber bleiben die gegenüber der SGF bestehenden sonstigen Verpflichtungen, insbesondere aus der Gemeinschafts- und Wegeordnung.

§ 5

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, in Siedlungsfragen die SGF als Ratgeber und Vermittler anzurufen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Siedler bindend.

4. Der Mitgliedsbeitrag inkl. des Anteils für die Freud- und Leidkasse ist kalenderjährlich fällig und wird halbjährlich durch den VWH durch Rechnungsstellung erhoben.
5. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Monate über den Monatsschluss hinaus in Verzug, ruhen sämtliche Rechte.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide Organe können Kommissionen oder einzelne Personen zu ihrer Beratung oder Unterstützung berufen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGF ihr obliegen sämtliche, nicht dem Vorstand zugewiesene Vereinsaufgaben. Dazu gehören insbesondere:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens durch zwei Revisoren. Jährlich ist für zwei Jahre ein rechenschaftspflichtiger Revisor zu wählen. Die Revisoren nehmen mindestens jährlich eine Prüfung vor und geben auf der Mitgliederversammlung einen Bericht ab.
3. Beschlussfassung
 - a) über Satzungsänderungen.
 - b) über Erhebung und Höhe von Beiträgen der Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 und Umlagen aller Siedler gem. § 10 Abs. 3, sofern diese nicht durch den Vorstand allein beschlossen werden können.
 - c) Auflösung des Vereins.

§ 8

Zusammentritt der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und zwar mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen durch öffentlichen Anschlag innerhalb der Siedlung und durch Rundschreiben. Dies kann alternativ in elektronischer Form erfolgen, soweit die Erreichung aller Mitglieder auf diesem Weg möglich ist. Gleichzeitig mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Der Vorstand ist daneben zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung Abweichendes bestimmt ist. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Schriftführer sowie dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein volljähriges Familienmitglied seines Haushaltes oder einem anderen von ihm schriftlich bevollmächtigtem Mitglied vertreten lassen.

§ 10

Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus sechs Mitgliedern, davon einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer sowie einem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, dem 2. Vorsitzenden obliegt dies stellvertretend. Des Weiteren können zusätzliche Beisitzer gewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der SGF, wie sie nach der Satzung im § 2 festgelegt sind. Er ist für seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, von den Siedlern Umlagen für die Unterhaltung und Neueinrichtung von Gemeinschaftsanlagen zu erheben, soweit die SGF als Aufschließungsgemeinschaft dazu aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder wird.
4. Der Vorstand beruft die Delegierten für die Kreis- und Mitgliederversammlung des VWH.
5. Der Vorstand entscheidet erforderliche Beauftragungen im Wert von bis zu 5.000,- € je Einzelauftrag. Über größere Beauftragungen entscheidet die Mitgliederversammlung, ausgenommen hiervon sind Aufträge zur laufenden Unterhaltung nach Abs. 3 sowie bei Not und Gefahr.

§ 11

Die Tätigkeit des Vorstandes

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 12

Vertretungsmacht und Amtszeit des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden innerhalb des Gesamtvorstandes nach § 10 Abs. 1 gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Vorsitzenden sind im Verhältnis zur SGF an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Sinne des § 10 gebunden. Vorstand und Beisitzer nach § 10 Abs. 1 sind auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Abberufung des Vorstands ist jederzeit durch Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.2) möglich.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, max. jedoch 12 Monate nach schriftlich erklärter Amtsniederlegung. Soweit seitens des Gesamtvorstandes nicht rechtzeitig ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender gewählt wird, ist ein amtlicher Notvorstand zu bestellen.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn hierzu 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Neufassung der Satzung eingeladen wurde und die erschienenen bzw. per Vollmacht vertretenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder zugestimmt haben.
2. Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der Mitglieder zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung zu laden. Beschlussfassungen in dieser neuen Sitzung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden möglich. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. In dieser neuen Mitgliederversammlung werden Beschlüsse über die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. per Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst.

§ 14

Schlussbestimmungen und Vermerke

Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen zuerst für den Rückbau der Gemeinschaftsflächen und deren Ausstattung eingesetzt, um eine evtl. Umlage zu reduzieren. Soweit ein Restvermögen verbleibt, soll dieses gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Hamburg, 01.06.2022 (Datum der Errichtung)

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Abschrift).

Hamburg, den 29.09.2022

Dr. Henning Uhlenbrock, Notar